

Besondere Bedingung zu Multi Risk von Eigenheimen

In Ergänzung zu Abschnitt 2 von „Mein Zuhause – einfach erklärt 2019“

Allgemeiner Teil

1. Auf die Versicherung finden die in „Mein Zuhause – einfach erklärt 2019“ unter Abschnitt 2 angeführten Versicherungsbedingungen Anwendung.
2. Grundvoraussetzung für den Abschluss eines Multi Risk-Vertrages von Eigenheimen ist das gleichzeitige Bestehen eines Eigenheim-Vertrages im Paket Max für die selben Gebäude bei der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft.
3. Wird der zugehörige Eigenheim-Vertrag bei der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft rechtswirksam beendet oder ein abweichender Versicherungsschutz als Paket Max gewählt (z.B. durch Kündigung, Rücktritt, Zeitablauf, Wegfall des versicherten Interesses etc.), endet daher der Multi Risk-Vertrag von Eigenheimen für diese Gebäude ebenfalls zum selben Stichtag automatisch.

Besonderer Teil

1. Versicherte Sachen

1.1 Die in der Eigenheimversicherung versicherten Sachen gemäß Kapitel 2.1.1. von „Mein Zuhause – einfach erklärt 2019“ „Eigenheimversicherung (Gebäude) inkl. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht“, Punkt (1).

1.2 Die in Kapitel 2.1.1. von „Mein Zuhause – einfach erklärt 2019“ „Eigenheimversicherung (Gebäude) inkl. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht“, Punkt (2) und (3) genannten, zusätzlich versicherten Sachen sind mitversichert.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind in Bau befindliche Gebäude und/oder Gebäude, die noch nicht bezugsfertig sind.

3. Versicherte Kosten

Wir ersetzen von den in Kapitel 2.1.3. „Versicherte Kosten“ von „Mein Zuhause – einfach erklärt 2019“ angeführten Kosten im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen, folgende Kosten:

- Bewegungs- und Schutzkosten,
- Abbruch- und Aufräumkosten,
- Entsorgungskosten
- Hilfskosten

Zusätzlich sind immer die Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, mitversichert, die Sie bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durften. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme der in der Versicherungs-Urkunde bezeichneten versicherten Sachen (Wohnungsinhalt, Gebäude); dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf unsere Weisung hin erfolgt sind.

4. Nicht versicherte Kosten sind

- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten wenn diese nicht gesetzlich angelastet werden.

Versicherte Gefahren und Schäden

In Erweiterung zu Abschnitt 2 von „Mein Zuhause – einfach erklärt 2019“ gelten folgende Gefahren, sofern diese plötzlich und unvorhergesehen auf die versicherte Sache einwirken als mitversichert.

Die Versicherung der folgenden Gefahren gilt subsidiär.

5. Versicherte Gefahren

5.1 Ungeschicklichkeit

Versichert sind Schäden durch Beschädigung an den versicherten Sachen die aufgrund von Ungeschicklichkeit (wie z.B.: das Verschütten von Flüssigkeiten durch Stolpern) auftreten. Von dieser Deckung sind sämtliche elektronische Geräte ausgenommen.

5.2 Technischer Defekt

Als versichert gilt der technische Defekt bei versicherten elektrischen oder elektronischen Sachen, der aufgrund einer Fehlfunktion zur Unbrauchbarkeit führt.

Im Freien sind ausschließlich am Grundstück des Versicherungsortes elektrische Einrichtungen (Anlagen, Maschinen und Geräte) auf Erstes Risiko versichert.

5.3 Herabfallen von Gegenständen

Versichert gelten Schäden an den versicherten Sachen, die durch eigenen Absturz/Fall oder durch das Herabfallen anderer Gegenstände entstehen, sofern sie fachgerecht hergestellt und fix installiert bzw. fix montiert sind.

5.4 Schäden durch bekannte Fahrzeuge

Schäden an versicherten Grundstücksbegrenzungen (wie z.B. Einfriedungen), an versicherten Gebäuden und versicherten baulichen Außenanlagen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück (wie z.B. Stützmauern, Terrassen, Hof- und Gehwegbefestigungen) durch Anprall bekannter Kraftfahrzeuge gelten als mitversichert. Jeder Schaden ist unverzüglich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Die Versicherung gilt nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann. Von dieser Deckung ausgenommen sind Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers und Kraftfahrzeuge der im Haushalt lebenden Personen.

6. Versicherte Schäden:

Versichert sind Sachschäden, die

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr an versicherten Sachen am Versicherungsort eintreten (Schadenereignis).
- durch das Abhandenkommen von versicherten Sachen bei einem Schadenereignis eintreten.

7. Nicht versicherte Schäden

7.1 Nicht versichert ist der unmittelbare Folgeschaden eines versicherten Schadenereignisses.

7.2 Schäden, die nach den Bestimmungen des Abschnitts 2 in „Mein Zuhause – einfach erklärt 2019“ versichert sind.

7.3 Dichtungs- und Verstopfungsschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen.

7.4 Schäden durch mangelnde Bauausführung oder Wartung.

7.5 Schäden durch natürliche Veränderung (z.B. normales Senken, normales Reißen, normales Schrumpfen, normales Dehnen).

7.6 Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Korrosion, Erosion sowie Kontamination (z.B. Verrußung, Beaufschlagung, Ablagerung, Schimmel) und Langzeiteinwirkungen aller Art.

7.7 Schäden durch Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse (z.B. Hagel, Frost, Schnee, Regen, Staub und dgl.) und Umweltstörungen

- an im Freien befindlichen Sachen;

- an im Freien befindlichen Teilen von Gebäuden (wie z.B. Fassade, Dachhaut, Fenster, Türen);

- in offenen Gebäuden sowie in Gebäuden, deren Öffnungen nicht ordnungsgemäß verschlossen sind.

7.8 Schäden durch Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung von hoher Hand.

7.9 Schäden durch Be- oder Verarbeitung (ausgenommen Reinigungsarbeiten).

7.10 Schäden durch Tiere aller Art.

7.11 Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten.
- Inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand.
- allen mit den oben genannten Ereignissen (die ersten zwei Bulletpoints unter Punkt 7.11) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.
- Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck, Erdbeben.
- Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender

Strahlung.

7.12 Nicht versichert sind - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

7.13 Unerhebliche Veränderungen an den versicherten Sachen bzw.

Beeinträchtigungen ohne Auswirkung auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen (z.B. Zerkratzen, Verschrämmen, Absplittern der Oberfläche) gelten nicht als Schaden im Sinne dieser Bedingungen.

8. Berechnung der Ersatzleistung (Selbstbehalt)

In jedem Schadenfall wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von EUR 300,- gekürzt.